

# SEKTION ACS BERN



Automobil Club der Schweiz  
Automobile Club de Suisse  
Automobile Club Svizzero



## RÜCKBLICK AUSBILDUNGSKURS IN HOCKENHEIM

Am 19./20. September 2022 fand in Hockenheim  
unser zweiter Ausbildungskurs statt.  
Mehr dazu auf Seite 8.



**UNBESCHWERT  
UNTERWEGS JETZT AUCH  
AUF ZWEI RÄDERN**  
Schützen Sie sich mit der  
neuen ACS Bike Assistance.  
Informieren Sie sich  
auf Seite 5.

---

### **FAHRTRAINING EIS UND SCHNEE, SAANEN**

Wollen Sie Ihre Fahr-  
technik unter schwierigen  
winterlichen Verhält-  
nissen verbessern?  
Mehr Infos zum Fahrkurs  
auf Seite 11.

---

### **VERKEHRSUNFALL – WAS MUSS ICH TUN?**

Informieren Sie sich auf  
den Seiten 10 und 11.

---

# CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

## Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall, wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind zu finden unter: [www.acs.ch/de/avb](http://www.acs.ch/de/avb)

## Sektionsorgan ACS BERN ACS Clubmagazin «AUTO»

4 x jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8 x jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO».

## ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist neu eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

## Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilsbedingungen für ausgewählte Deckungen:

- 10% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- 10% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung
- 10% auf Ihre Rechtsschutzversicherung

## ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine Gratis-Zweitkarte.

## Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- Sportfahrerkurs in Interlaken
- Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Motorsport: Automobilslalom Interlaken
- Jugendfahrschullager

## Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und

Verkehr. Unsere Rechtskonsultanten stehen Ihnen gerne zur Seite.

## Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

## Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt *einmal jährlich* die Kosten für die obligatorische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehr-

samt (max. CHF 60.00). Senden Sie uns die bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit Einzahlungsschein oder Ihrer IBAN-Nummer zur Rückerstattung zu.

*Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge, welche auf das ACS Mitglied eingelöst sind.*

## Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich, italienische Viacard
- Internationaler Führerausweis
- Strassenkarten mit Vergünstigung
- Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

# VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

## Weitere Vergünstigungen für ACS Mitglieder

Dienstleistung / Produkt	Für ACS Mitglieder	Normalpreis
Internat. Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Internat. Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1'190.00	CHF 1'290.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 310.00	CHF 360.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 680.00	CHF 750.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 270.00	CHF 320.00

## Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen
	Pannenhilfe Europa		Pannenhilfe Europa	Pannenhilfe Europa
		Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt
		Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt
				Verkehrs-Rechtsschutz Welt
				Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsschluss-Versicherung)
				Lenken fremder Motorfahrzeuge
ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline
CHF 80.00	CHF 158.00	CHF 186.00	CHF 276.00	CHF 326.00

## Zusatzversicherungen (Nur in Kombination mit einer ACS Mitgliedschaft)

ACS Bike Assistance	Pannen- und Unfallhilfe für Velos und E-Bikes	CHF 45.00
ACS Cyberschutz	Cyber-Rechtsschutz / Online-Kontoschutz Persönlichkeitsverletzungen im Internet Online-Kaufschutz / Schutz für Veranstaltungstickets	CHF 45.00

## Unsere Partner – Ihre Vorteile (weitere Informationen unter [www.acs.ch/Partner](http://www.acs.ch/Partner))



Die Clubleistungen gelten nur für das registrierte ACS Mitglied.

3005 Bern, im September 2022  
Änderungen vorbehalten

# ALS ACS-CLASSIC-MITGLIED PROFITIEREN SIE VON UNSEREM PANNENDIENST IN DER SCHWEIZ UND IN GANZ EUROPA.

Benötigen Sie sofortige Hilfe? Rufen Sie im Schadenfall unsere ACS-Assistance-Nummer an: +41 44 283 33 77.

Dank unserem europäischen Pannendienst für Personenkraftwagen, Motorräder und Wohnmobile müssen Sie sich unterwegs um nichts mehr kümmern. Sie sind versichert gegen:

- Panne
- Unfälle
- Diebstahl

Die Mitgliedschaft deckt auch viele indirekte Kosten wie Pannenhilfe vor Ort, Abschlepp- und Bergungskosten, Ersatzfahrzeug, bei Bedarf Unterkunft vor Ort und vieles mehr.

## Detaillierte Bedingungen

Gedekte Ereignisse: Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann aufgrund von:

- einer Panne;
- Karoserieschäden, darunter verstehen wir: die Nutzlosigkeit des Fahrzeugs nach einer Kollision;
- Feuer-, Elementar-, Glas- und Tierschäden sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. versuchtem Diebstahl.

## Wo gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz ist in den folgenden Ländern gültig:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Island, Irland, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearn), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosphorus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil). Das Fürstentum Liechtenstein wird in der gleichen Weise behandelt wie die Schweiz. Bei einem Transport auf dem Seeweg wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs liegen.

## Versicherte Fahrzeuge mit der ACS-Classic-Mitgliedschaft

Der Pannendienst gilt für Personewagen bis zu 3,5 t, Wohnmobile bis zu 9 t und Motorräder, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind; vorausgesetzt, dass sie von einem Versicherten (Mitglied oder Person im gleichen Haushalt) gelenkt werden oder auf dessen Namen immatrikuliert sind; vorausgesetzt, dass das Kontrollschild eines Firmenfahrzeugs im Rahmen einer ACS-Firmenmitgliedschaft registriert wurde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die in diesen Fahrzeugen reisen, bis zu der im Fahrzeugbrief vorgesehenen Höchstzahl.

## INHALT

- 2 Club-Infos
- 2 Clubleistungen ACS Sektion Bern
- 5 Unbeschwert unterwegs
- Jetzt auch auf zwei Rädern

## 3 Editorial

## 8 Events und Motorsport

- 8 Rückblick Ausbildungskurs in Hockenheim vom 19./20. Sept. 2022

## 10 Politik und Verkehr

- 10 Verkehrsunfall – was muss ich tun?
- 14 Verkehrssanierungen

## 16 Agenda

- 16 Agenda 2022

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Automobil Club der Schweiz  
ACS Sektion Bern  
Helvetiastrasse 7  
CH-3005 Bern  
Telefon 031 311 38 13  
Fax 031 311 26 37  
[info@acsbe.ch](mailto:info@acsbe.ch)  
[www.acs.ch](http://www.acs.ch)

### Chefredaktor und Geschäftsführer

Thomas Nyffenegger

### Inserate

Kromer Media  
Industrie Gexi  
Karl Roth-Strasse 3  
CH-5600 Lenzburg  
Telefon 062 886 33 48  
[media@kromerprint.ch](mailto:media@kromerprint.ch)

### Druck und Versand

Kromer Print AG  
Industrie Gexi  
Karl Roth-Strasse 3  
CH-5600 Lenzburg  
Telefon 062 886 33 33

Die Sektionsbeilage ACS Bern ist eine Beilage zur Publikation AUTO

Verlag und Redaktion der Mantelpublikation AUTO = Automobilclub der Schweiz (ACS), Wasserwerkstrasse 39, 3000 Bern 13

Der Markt und das Marktumfeld in welchem sich der ACS bewegt, befindet sich nach wie vor in einem ständigen und immer schnelleren Wandel. Es ist wichtig, die richtige strategische Planung und konkrete Ausrichtungen fortzusetzen. Eines unserer wichtigsten Ziele ist die Zufriedenheit unserer Mitglieder und Kunden. Deshalb arbeiten wir am Aufbau des Vertriebskanals mit unserem neuen Kooperationspartner der Allianz Global Assistance (AGA).

**Weiter gelten heute folgende Services, von denen Sie als ACS-Mitglied bereits profitieren können:**

- Sonderaktionen Helsana bis zu 15% Rabatt
- Sonderaktionen Allianz, wie 5 – 10% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung, 5 – 10% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung, 5 – 10% auf Ihre Rechtsschutzversicherung
- Profitieren Sie kostenlos und rund um die Uhr von den telemedizinischen Beratungsleistungen des AGA-Tochterunternehmens Medi24
- ACS Visa Card Classic ist in der ACS-Mitgliedschaft inbegriffen, Gold-Karte 1 Jahr gratis (danach 100.00 CHF)
- Obligatorische Fahrzeugprüfung. Die ACS Sektion Bern übernimmt die Kosten von max. CHF 60.00 für eine obligat. periodische Fahrzeugprüfung
- Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa
- Sektionsorgan ACS Bern Zeitschrift «AUTO»
- Vergünstigungen bei Veranstaltungen und Ausbildungskursen
- Clubladen- und Shop -Vergünstigungen, Autobahnvignette, Österreich, italienische Viacard, Badge Europe, internationaler Führerausweis, englische Übersetzung, Strassenkarten, Verkauf von sämtlichen Formel-1-Tickets, attraktive Clubartikel

Grundsätzlich dürfen wir auf ein spannendes 2022 blicken. Wir freuen uns, weiterhin den ACS zu stärken und die Position als führender Automobilclub der Schweiz weiter voranzutreiben.



Ulrich Hänsenberger  
Präsident ACS Sektion Bern



Thomas Nyffenegger  
Geschäftsführer ACS Sektion Bern



Automobil Club der Schweiz  
Automobile Club de Suisse  
Automobile Club Svizzero

# UNBESCHWERT JETZT AUCH AUF ZWEI RÄDERN UNTERWEGS

ACS-Mitglieder können im Alltag, in der Freizeit oder während der Ferien jetzt neu auch auf zwei Rädern ganz unbeschwert unterwegs sein. Mit der neuen ACS Bike Assistance sind Sie im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntauglichkeit geschützt.

Nicht zuletzt durch die Elektrifizierung und durch die Coronakrise erlebt das Velo einen wahren Boom. Noch nie wurden so viele Bikes verkauft wie im vergangenen Jahr. In der Freizeit treten auch Automobilisten immer öfter in die Pedale. Deshalb lanciert der ACS ein neues Produkt, das dieser Entwicklung Rechnung trägt.

Mit der ACS Bike Assistance, die unser Club in Zusammenarbeit mit Allianz Partnern anbietet, können sich unsere Clubmit-

glieder die ideale Pannen- und Unfallhilfe für ihr Velo oder E-Bike sichern.

Im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntauglichkeit übernimmt die ACS Bike Assistance die Kosten für die Rückreise an den Wohnort oder die Weiterreise an den Zielort (bis maximal CHF 300.00 pro Person und Ereignis). Sollte die Rück- oder Weiterreise am selben Tag nicht möglich sein, deckt die Versicherung die Übernachtungskosten bis maximal CHF 120.00 pro versicherte Person.

Der ACS bietet dieses Zusatzprodukt als Ergänzung zu jeder Clubmitgliedschaft an, und dies zu sehr attraktiven Konditionen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Für CHF 45.00 pro Jahr sind mit der ACS Bike Assistance alle im selben Haushalt lebenden Personen des Mitglieds automatisch mitversichert.

Das detaillierte Leistungsangebot finden Sie auf [acs.ch/bike-assistance](https://acs.ch/bike-assistance).

Jetzt Bike Assistance erwerben:



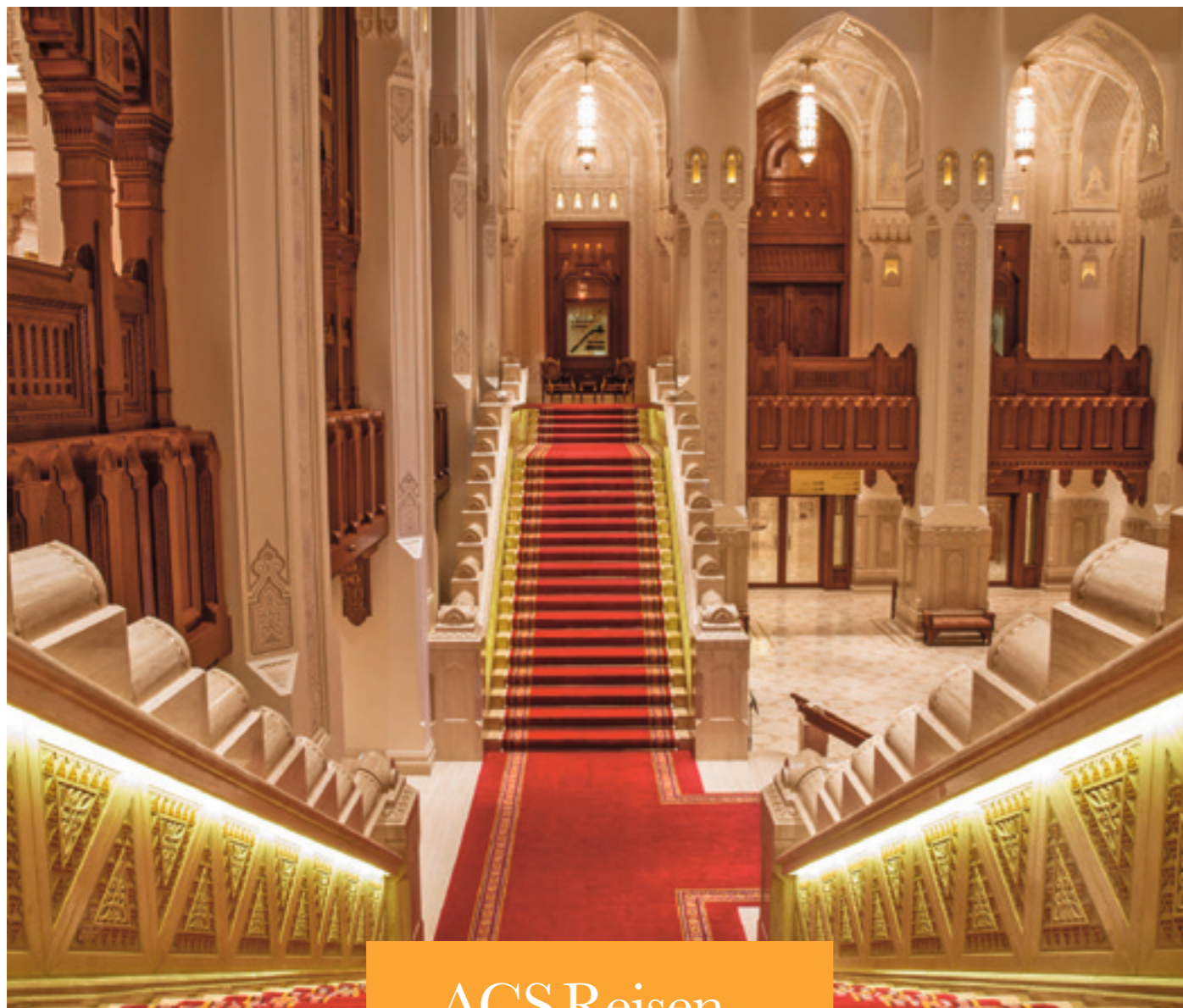


Geniessen mit der ACS Reisen AG

# Märchenland Oman

03. – 11.03.2023: Direktflug mit Edelweiss in Business Class, Aufenthalt im Luxus-  
hotel Shangri-La Al Husn, Ausflüge und Ballett-Aufführung im Royal Opera House

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter [www.acs-travel.ch/erlebnisreisen](http://www.acs-travel.ch/erlebnisreisen)



ACS Reisen AG

[www.acs-travel.ch](http://www.acs-travel.ch)

Forchstrasse 95, 8032 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Bernstrasse 164, 3052 Zollikofen Tel 031 / 378 01 41 [info@acs-travel.ch](mailto:info@acs-travel.ch)

*"Ho, ho, ho!" – Der  
Weihnachtsmann zieht seine  
Runden um den Baum*

**Beleuchtet!**

*Auf 3 Ebenen  
schnaubt der  
Wunderexpress  
durch die Idylle*



## Der Wunderland-Express Weihnachtsbaum

*Mit Beleuchtung, Musik und Bewegung  
auf 3 Ebenen!*



Inspiriert von der einzigartigen Kunst von Thomas Kinkadee, bringt dieses bezaubernde Meisterwerk "Der Wunderland-Express Weihnachtsbaum" eine ganz besonders fröhliche Weihnachtsstimmung zu Ihnen nach Hause.



Mit seinen 12 festlich beleuchteten Gebäuden und über 30 Figuren wird dieses von Hand gearbeitete und bemalte Kunstwerk zu einem exklusiven Weihnachtsschmuck für das grosse Fest. Während sich der Weihnachtsmann um den Baum dreht und der Zug sich den Weg durch die verträumte Landschaft bahnt, erklingt ein bezauberndes Medley mit bekannten und beliebten Weihnachtsmelodien. Lassen Sie sich verzaubern von dieser klingenden Szenerie.

- ❖ 12 beleuchtete Gebäude und über 30 Dorfbewohner
- ❖ Der Wunderland-Express fährt auf 3 Ebenen
- ❖ Der Weihnachtsmann umrundet den Baum
- ❖ Spielt ein Medley mit beliebten Weihnachtsmelodien
- ❖ Hochwertiger Skulpturenguss
- ❖ Mit Echtheitszertifikat
- ❖ Mit 365-Tage-Rücknahme-Garantie

*12 beleuchtete  
Gebäude und über  
30 Dorfbewohner von  
Hand gefertigt und  
bemalt!*



Das Angebot ist limitiert – Reservieren Sie noch heute!

**PERSÖNLICHE REFERENZ-NUMMER: 68853**  
Mit 365-TAGE-Rückgabe-Garantie

**Zeitlich begrenztes Angebot:**

Antworten Sie bis zum **14. November 2022**

**Ja**, ich bestelle die beleuchtete Skulptur  
„Der Wunderland-Express“ / 14-00328-001G

Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen.

Ich wünsche

eine Gesamtrechnung  Monatsraten

Vorname/Name Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

E-mail (nur für Bestellabwicklung)

Unterschrift

Telefon (nur für Rückfragen)

**Datenschutz:** Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.bradford.ch/datenschutz](http://www.bradford.ch/datenschutz). Wir werden Ihnen keine Angebote von The Bradford Exchange per E-Mail, Telefon oder SMS-Nachricht zukommen lassen. Sie können Ihre Kontaktpreferenzen jederzeit ändern, indem Sie uns unter nebenstehender Adresse bzw. Telefonnummer kontaktieren. Bitte teilen Sie uns per Telefon, E-Mail oder schriftlich mit, falls Sie keine brieflichen Angebote erhalten möchten.

Preis: Fr. 199.80  
oder 3 Monatsraten à Fr. 66.60  
(+ Fr. 16.90 Versand und Service)  
14-00328-001G

Grösse: ca. 40 cm hoch  
Inklusive Netzadapter, läuft auch mit  
3 AAA-Batterien (nicht inbegriffen).

**www.bradford.ch**

Für Online-Bestellung  
Referenz-Nr.: **68853**

Bitte einsenden an: The Bradford Exchange Ltd.  
Jöchlerweg 2 • 6340 Baar • e-mail: [kundendienst@bradford.ch](mailto:kundendienst@bradford.ch)  
Telefon: 041 768 58 58

# RÜCKBLICK AUSBILDUNGSKURS IN HOCKENHEIM VOM 19./20. SEPTEMBER 2022

Mitte September fand in Hockenheim unser zweiter Ausbildungskurs statt.

Während diesen zwei Tagen konnten die Teilnehmer ihr Fahrkönnen auffrischen oder um einiges verbessern.

Nach einer theoretischen Einführung kam man vor allem viel zum Fahren. In rund zehn Lektionen konnte man sein Fahrzeug in verschiedensten Situationen und Übungen bewegen. Unsere Instrukto:ren, welche alle Rennsport-Profis sind, standen hierfür mit ihren Inputs und Ratschlägen gewinnbringend zur Seite.

Im abschliessenden geführten Training und im freien Fahren konnten die Kursteilnehmer dann die neu erlernten Fähigkeiten zum Besten geben und die Formel-1-Rennstrecke in maximalem Tempo abfahren.

Dieser Kurs ist übrigens der schnellste, günstigste und erfolgreichste Weg, um die Lizenz zu beantragen.

Auch nächstes Jahr sind wieder eine Frühlings- sowie eine Herbstaustragung geplant.

Die Ausschreibung auf unserer Website [www.fahrkurs.ch](http://www.fahrkurs.ch) wird wieder im Januar 2023 veröffentlicht.





Eine Fahrzeugbeschriftung dient als:

- Visitenkarte
- Werbepattform
- Stelleninserat
- oder als allgemeiner Informationsträger

## Wir beschriften Ihre Fahrzeuge nach Ihren Wünschen und Vorgaben.

Dezent oder auffällig, nach bestehendem CI/CD oder als neue Kreation bis hin zu einem kompletten Werbekonzept, **professionell und für jedes Budget.**

◀ Fred Yerly by Max Kruse Racing

Verbessern Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen für mehr Sicherheit im Alltag. Dabei stehen Ihnen erfahrene Instruktoeren zur Verfügung und fordern Sie Schritt für Schritt, genauso wie es Ihrer persönlichen Situation entspricht.

- Kursort** Das Fahrtraining findet auf dem Flugplatz in Saanen statt. Eine präparierte Eis- und Schneepiste bietet ideale Übungsvoraussetzungen.
- Programm** Kursbeginn: 08.00 Uhr, Kursdauer: ca. 8 Std. Wir bieten: Einführungstheorie / praktische Demonstrationen / sichere Fahrtechnik / Beherrschen des Fahrzeuges im Kurvenbereich/ Bremsübungen / interessante Gespräche und gute Kontakte.
- Kursdaten** Freitag, 06. Januar 2023  
Samstag, 07. Januar 2023  
  
(alle Termine noch provisorisch)
- Kurskosten** CHF 390.- (Preisänderungen vorbehalten) Das Kursgeld beinhaltet zusätzlich zur Instruktion die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Das Mittagessen ist nicht im Kursgeld enthalten wird aber organisiert. ACS Mitglieder erhalten eine Reduktion von CHF 50.- auf den Kurskosten.
- Teilnahmebedingungen** Alle Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Die Teilnehmer stellen ihre Fahrzeuge selbst. Das Fahrtraining darf nur mit einem strassenzugelassenen und immatrikulierten Fahrzeug besucht werden. Verlangt werden im Minimum Dreipunkt-Sicherheitsgurten (Standard bei Personenwagen).

## Anmeldetalon

Ich melde mich für folgendes Kursdatum an:

Kursdaten

- Freitag, 06. Januar 2023
- Samstag, 07. Januar 2023
- 
- 

(Anmeldeschluss: Mittwoch 07. Dezember 2022)

Talon bitte einsenden oder faxen an:  
per Mail: info@fahrkurs.ch

ACS Sektion Bern  
Helvetiastrasse 7, CH-3005 Bern  
Telefon +41 31 311 38 28, Fax +41 31 311 26 37  
info@fahrkurs.ch, www.fahrkurs.ch

Name	Vorname	
Strasse/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Geburtsdatum	
E-Mail		
ACS Mitgliedernummer		
Datum	Unterschrift	
Angaben zum Fahrzeug		
Fahrzeugmarke/Typ	Jahrgang	Hubraum (in ccm) <input type="checkbox"/> Turbo/Kompressor
	Fahrhilfen	<input type="checkbox"/> Automatikgetriebe <input type="checkbox"/> ABS <input type="checkbox"/> Traktionskontrolle
	Antriebsart	<input type="checkbox"/> Frontantrieb <input type="checkbox"/> Heckantrieb <input type="checkbox"/> Allrad (4x4)
Bemerkungen		



# VERKEHRSUNFALL – WAS MUSS ICH TUN?

Die fünfköpfige Familie A. wollte im Juli 2022 mit ihrem privaten Personenwagen ins Berner Oberland in die Ferien fahren. Vollbepackt trat die Familie ihre Reise an. Kaum auf die Autobahn aufgefahren, sties sie mit einem ihnen auf der falschen Seite entgegenkommenden Lieferwagen zusammen. Dabei wurde Frau A. leicht verletzt. An den am Unfall beteiligten Motorfahrzeugen entstand erheblicher Sachschaden.

## I. Gesetzliche Verhaltenspflichten

Art. 51 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes<sup>1</sup> (hiernach: SVG) lässt sich entnehmen, dass bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, alle Beteiligten sofort anhalten müssen. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen. Sind Personen verletzt, so haben gemäss Art. 51 Abs. 2 SVG alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen; Unbeteiligte, soweit es ihnen zuzumuten ist. Ist Sachschaden entstanden, ist der Schädiger gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG verpflichtet, sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und die Kontaktangaben diesem mitzuteilen oder gegebenenfalls unverzüglich die Polizei zu verständigen.

Entstehen durch Unfälle, Fahrzeugpannen, herabgefallene Ladungen, ausgeflossenes Öl usw. Verkehrshindernisse oder andere Gefahren, so müssen gemäss Art. 54 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung<sup>2</sup> (hiernach: VRV) die Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, sofort Sicherheitsmassnahmen treffen. Gemäss Art. 54 Abs. 2 VRV ist die Polizei sofort zu benachrichtigen, wenn eine Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann, namentlich auch, wenn ausfliessende Flüssigkeiten offene Gewässer oder Grundwasser verunreinigen könnten. Gemäss Art. 56 Abs. 1 VRV darf die Lage an der Unfallstelle bis zum Eintreffen der Polizei nur zum Schutz von Verletzten oder zur Sicherung des Verkehrs verändert werden. Die ursprüngliche Lage soll vorher auf der Strasse angezeichnet werden. Wobei diese

Pflicht sich grundsätzlich einzig auf Personenschäden und die damit verbundene gesetzlich vorgesehene Verpflichtung, die Polizei zu benachrichtigen.<sup>3</sup> Diese Pflicht ist sodann auch zu beachten, wenn ein Geschädigter die Polizei beiziehen will, obwohl keine Meldepflicht besteht. Die übrigen Beteiligten haben sodann gemäss Art. 56 Abs. 2 VRV bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, bis sie von der Polizei entlassen werden. Erfährt ein Fahrzeugführer erst nachträglich, dass er an einem Unfall beteiligt war oder beteiligt gewesen sein könnte, so hat er gemäss Art. 56 Abs. 4 VRV unverzüglich zur Unfallstelle zurückzukehren oder sich beim nächsten Polizeiposten zu melden.

Zur Sicherung der Unfallstelle gehören in erster Linie Verkehrssicherungsmaßnahmen wie das vorschriftsgemässe Anbringen des Pannensignals, das Einstellen der Warnblinker oder die Verkehrsregelung durch Handzeichen (Art. 66 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 der Signalisationsverordnung<sup>4</sup>).

## II. Besondere Verhaltenspflichten bei Personenschäden

Alle Beteiligten haben für Hilfe zu sorgen, wenn Personen verletzt sind, Unbeteiligte, soweit es ihnen zuzumuten ist (Art. 51 Abs. 2 SVG). Weist jemand äussere Verletzungen auf oder ist mit inneren Verletzungen zu rechnen, ist die Polizei sofort zu benachrichtigen (Art. 51 Abs. 2 SVG, Art. 55 Abs. 1 VRV). Nicht erforderlich ist die Meldung an die Polizei hingegen bei kleinen Schürfungen oder Prellungen; der Schädiger muss aber dem Verletzten Namen und Adresse angeben. Die Polizei muss sodann auch nicht beigezogen werden, wenn nur der Fahrzeugführer, seine Angehörigen oder Familiengenossen geringfügig verletzt wurden und keine Drittpersonen am Unfall beteiligt sind (Art. 55 Abs. 2 VRV). Muss die Polizei benachrichtigt werden, haben in erster Linie die Fahrzeugführer die Polizei zu benachrichtigen. Alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, haben bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen sie die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe zu holen beziehungsweise die Polizei herbeizurufen (Art. 51 Abs. 2 SVG). Nur weil das in Art. 51 SVG festgelegte allgemeine Erfordernis der Polizeibenachrichtigung bei Unfällen mit leichten Personenschäden im Sinne von Art.

55 Abs. 2 VRV entfällt, darf nicht davon ausgegangen werden, dass bei solch kleinen Verletzungen keine Hilfe nötig sei und der Tatbestand der Fahrerflucht nicht vorliege. Da Kollisionen zwischen einem Fahrzeug und einem Fussgänger oft schwere, nicht immer sichtbare Folgen nach sich ziehen, soll der Verletzte in jedem Fall nach dem Verunfallten sehen und auch bei harmlos scheinenden Verletzungen genau abklären, ob der Verletzte nicht noch grössere Schäden erlitten hat.<sup>5</sup> Das Gesetz präzisiert nicht, was unter geringfügigen Verletzungen i.S.v. Art. 55 Abs. 2 VRV zu verstehen ist. Erfährt der Fahrzeugführer nachträglich, dass die Verletzungen des Opfers über kleine Schürfungen oder Prellungen hinausgingen, muss er sich bei der Polizei melden (Art. 56 Abs. 4 VRV).

In Hinblick auf die Verletzung von Frau A. bedeutet dies, dass es genau abzuklären gilt, ob sie tatsächlich lediglich leichte Verletzungen, das heisst kleine Schürfungen oder Prellungen, erlitten hat oder ob dies im ersten Moment nur so wirkt. Hat sie tatsächlich nur harmlose Verletzungen erlitten, kann auf ein Herbeirufen der Polizei verzichtet werden. Im Zweifel sollte sie jedoch besser herbeigeeht werden. Wird sie nicht herbeigeeht, sollte der Schädiger Frau A. jedoch auf jeden Fall seinen Namen und seine Adresse angeben. Zudem hat er Hilfe zu leisten, soweit dies ihm zuzumuten ist, ansonsten könnte er sich der Fahrerflucht strafbar machen. Wenn auf ein Herbeirufen der Polizei verzichtet wird und er nachträglich erfährt, dass die Verletzungen von Frau A. über kleine Schürfungen oder Prellungen hinausgingen, hat er sich bei der Polizei zu melden.

## III. Besondere Verhaltenspflichten bei Sachschäden

Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Es ist unzulässig, nach einem nächtlichen Unfall mit der Benachrichtigung des Geschädigten bis am darauffolgenden Morgen zuzuwarten.<sup>6</sup> Der Schädiger muss den Geschädigten über den Unfall sowie die Art und den Umfang des entstandenen Schadens in Kenntnis setzen.<sup>7</sup> Die Benachrichtigung hat grundsätzlich mündlich zu erfolgen. Die Hinterlegung einer Visitenkarte oder eines Zettels mit Angabe von

Namen, Adresse und Telefonnummer auf der Windschutzscheibe des beschädigten Fahrzeugs oder im Briefkasten genügt nicht, da ungewiss ist, ob der Geschädigte überhaupt und, falls ja, zu welchem Zeitpunkt er vom Inhalt der Nachricht Kenntnis erhält.<sup>8</sup> Der Schädiger hat die Meldung gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG auch dann vorzunehmen, wenn der Geschädigte beim Unfall anwesend ist und den Schaden kennt. Er hat ihm seine Personalien mitzuteilen, damit dem Geschädigten Nachforschungen nach dem Namen und dem Wohnsitz des Schädigers erspart bleiben.<sup>9</sup> Ist die Benachrichtigung des Geschädigten nicht möglich, hat er gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG unverzüglich die Polizei zu verständigen. Wie ist vorzugehen, wenn aufgrund der Geringfügigkeit unklar ist, ob tatsächlich ein Sachschaden entstanden ist oder nicht? Der Schädiger darf nicht eigenmächtig entscheiden, es sei niemand zu Schaden gekommen, obwohl sich weitere Abklärungen aufdrängen. Die Meldepflicht gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG entfällt nur, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass ein Sachschaden eingetreten ist. Nicht entscheidend ist die Höhe des Schadens.<sup>10</sup>

Grundsätzlich genügt es folglich bei einem Sachschaden, wenn sofort eine gehörige Benachrichtigung des Geschädigten erfolgt. Aufgrund der vorliegenden Erheblichkeit des Sachschadens im Fall der Familie A. ist es empfehlenswert, auf den Beizug der Polizei zu bestehen. Die Lage an der Unfallstelle darf dann bis zum Eintreffen der Polizei nur zum Schutz der verletzten Frau A. oder zur Sicherung des Verkehrs verändert werden. Die ursprüngliche Lage gilt es vorher auf der Strasse anzuzeichnen. Sobald die Polizei vor Ort ist, wird sie den Tatbestand aufnehmen.

## IV. Wann ist ein sog. Europäisches Unfallprotokoll (EUP) auszufüllen?

Bei sog. Bagatellfällen besteht die Möglichkeit, dass die involvierten Parteien selbstständig ein sog. Europäisches Unfallprotokoll (EUP) ausfüllen. Dafür müssen folgende Punkte gegeben sein: Niemand ist verletzt.

Die involvierten Parteien haben angehalten und befinden sich vor Ort. Die Parteien sind sich über den Sachverhalt einig. Es bestehen keine Verkehrshindernisse oder andere Gefahren wie z.B. Gewässerverschmutzung. Das Europäische Unfallprotokoll wird von den Motorfahrzeugversicherern in der Regel kostenlos abgegeben. Es ist unmissverständlich auszufüllen. Dazu gehören eine Skizze der Unfallsituation sowie Name und Adresse von Zeugen. Fotos vom Unfall werden empfohlen. Das Protokoll muss von den am Unfall Beteiligten unterzeichnet werden. Mit dieser Unterschrift wird kein Verschulden anerkannt, sondern lediglich die Richtigkeit der im Unfallprotokoll aufgezählten oder angekreuzten Tatsachen. Die Gegenpartei enthält das mitunterzeichnete Doppel.<sup>11</sup> Wenn bei einem Sachschaden ohne Personenschaden beide Parteien übereinstimmend vor Ort beschliessen, die Polizei aufgrund der Geringfügigkeit des entstandenen Schadens nicht beizuziehen, ist zwingend ein solches Europäisches Unfallprotokoll auszufüllen, denn nur mit ausgefülltem Unfallprotokoll können die involvierten Halter auch nachträglich noch den Unfall und dessen Hergang gegenüber den (Gegen-)Versicherungen dokumentieren.

## V. Rechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Verhaltenspflichten

### a. Strafrechtliche Konsequenzen

Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die ihm obliegenden Verhaltenspflichten verletzt. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift, das heisst sich der Fahrerflucht strafbar macht.

### b. Administrativmassnahmen

Als Administrativmassnahmen bei der Verletzung von Verhaltenspflichten bei Verkehrsunfällen drohen eine Verwarnung oder ein Entzug des Führerausweises (Art. 16 ff. SVG).

## c. Zivilrechtliche Konsequenzen

Eine Missachtung der Verhaltenspflichten kann, gestützt auf die ausservertragliche Haftung gemäss Art. 41 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR, SR 220), Schadenersatzansprüche zur Folge haben.

## VI. Fazit

Regelmässig stellen Verkehrsunfälle für die Beteiligten eine Ausnahmesituation dar. Naturgemäss reagiert auf Ausnahmesituationen jede Person anders. Nichtsdestotrotz gilt es, möglichst ruhig zu bleiben und die gesetzlich normierten Verhaltenspflichten einzuhalten, um unangenehme straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. In zweiter Linie ist ein gesetzeskonformes Verhalten zudem geboten, um versicherungstechnischen Differenzen und Unstimmigkeiten von vornherein vorzubeugen.

Andrina Riedi  
MLaw, Rechtsanwältin



ADVOKATUR  
NOTARIAT  
LEMANN, WALZ & PARTNER

<sup>1</sup> SVG, SR 741.01

<sup>2</sup> VRV, SR 741.11

<sup>3</sup> BGE 105 IV 60, 62. E. 2. a

<sup>4</sup> SSV, SR 741.21

<sup>5</sup> Art. 3 VRV

<sup>6</sup> BGE 6B 479/2007 vom 15. Februar 2008, E. 5.2 m.w.H.

<sup>7</sup> BGE 91 IV 22, 24, E. 2

<sup>8</sup> BSK SVG-UNSELD, N 79 zu Art. 51 m.w.H.

<sup>9</sup> A.a.O., N 82 zu Art. 51 m.w.H.

<sup>10</sup> A.a.O., N 77 zu Art. 51 m.w.H.

<sup>11</sup> Vgl. www.nbi-ngf.ch – Europäisches Unfallprotokoll

# VERKEHRSSANIERUNGEN

## Verkehrssanierung Aarwangen

Die direkte Verbindung zwischen der Autobahn A1 und dem Raum Langenthal/Huttwil mit seinen vielen Industrie- und Gewerbebetrieben führt heute mitten durch den Ortskern von Aarwangen. Die Folgen sind Lärm, Unfälle, schlechte Luftqualität und für Kinder ein gefährlicher Schulweg. Ausserdem leidet die regionale Wirtschaft unter der unbefriedigenden Erschliessung und den Staus.

Eine Umfahrung soll nun den Durchgangsverkehr auf einer zweispurigen Strasse per Brücke und Tunnel um Aarwangen herumführen. Der Ortskern von Aarwangen würde dadurch entlastet und dank Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr ruhiger und sicherer. Das Berner Stimmvolk hat im Mai 2017 der Projektierung mit grossem Mehr zugestimmt.

Der Bau der Umfahrung beginnt vorbehältlich eines möglichen Referendums und rechtlicher Verzögerungen im 2025. Anschliessend folgt 5 Jahre später die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt samt Erneuerung des Bahnhofs Aarwangen.

## Verkehrssanierung «Emmentalwärts»

Die Bevölkerung im Raum Burgdorf und im unteren Emmental leidet seit rund fünfzig Jahren unter einer grossen Verkehrsbelastung. Rund 20'000 Fahrzeuge durchqueren heute täglich Burgdorf, Oberburg und Hasle. Wochentags bilden sich an den neuralgischen Stellen täglich Staus. Die Folgen: Die Reisezeiten sind unberechenbar. Busse können ihre Fahrpläne nicht einhalten. Pendler und Reisende verpassen ihre Zuganschlüsse und bevorzugen deshalb das Auto. Die Verkehrssicherheit ist stellenweise prekär.

«Emmentalwärts» will die Verkehrssituation im Raum Burgdorf – Oberburg – Hasle mit 19 Massnahmen verbessern. Das Projekt umfasst als Hauptmassnahmen Umfahrungen für Oberburg und Hasle, die die Dörfer entlasten. Vorgesehen sind auch zwei neue Bahnunterführungen und eine intelligente Verkehrsbewirtschaftung mit öV-Bevorzugung in Burgdorf, um den Verkehr zu verflüssigen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Oberburg und Hasle hauptsächlich von Durchgangsverkehr betroffen sind, während Burgdorf viel Ziel- und Quellverkehr

aufweist. Das Projekt hat zum Ziel, die Siedlungsgebiete entweder vom Verkehr zu entlasten oder diesen verträglicher zu gestalten. Die Reisezeiten werden stabilisiert, die Nutzung von öV und Velo attraktiver gemacht und das Emmental besser erschlossen.

Der Bau der Umfahrung beginnt vorbehältlich eines möglichen Referendums und rechtlicher Verzögerungen im 2025 und dauert voraussichtlich 10 Jahre.



Barbara Freiburghaus,  
Vorstandsmitglied,  
Ressort Verkehr und Politik  
Notarin, EMBA HSG,  
Denkmalstrasse 6, 3176 Neueneegg  
freiburghaus@notariatfreiburghaus.ch,  
Tel. 031 741 33 66 (G)

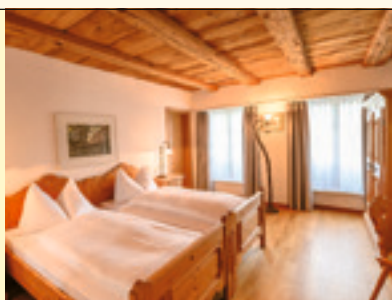




2022

# AGENDA 2022

DATUM	EVENT
<b>SEPTEMBER 2022</b>	
Sa/So, 10./11. September	51. Bergrennen Gurnigel
Mo/Di, 19./20. September	Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim
<b>OKTOBER 2022</b>	
Samstag, 1. Oktober	Sportfahrerkurs, Interlaken



## Unsere Weine aus der Region

Weinpräsentation | Weindegustation

**Diner am Samstag, Übernachtung, Frühstücksbuffet/Lunch am Sonntag**

Nehmen Sie sich Zeit und lassen Sie sich bei uns im Romantikhotel Landgasthof zu den drei Sternen in Brunegg verwöhnen. Geniessen Sie ein Nachtessen am Samstag, übernachten bei uns und starten mit einem Frühstücksbuffet/Lunch in den Sonntag.



**Das Haus mit Ambiance und Qualität.**

**[www.hotel3sternen.ch](http://www.hotel3sternen.ch)**

**Romantikhotel Landgasthof zu den drei Sternen Brunegg**

Hauptstrasse 3 | 5505 Brunegg | **Telefon 062 887 27 27** | [info@hotel3sternen.ch](mailto:info@hotel3sternen.ch)

**Der ideale Ort, zentral gelegen und gut erreichbar im Autobahn-Dreieck  
Zürich-Bern / Zürich-Basel. Ausfahrt Mägenwil.**

